

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Musikschulen des Landes Kärnten: eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Elementare Musikpädagogik an den Musikschulen Gmünd, Krems, Rennweg, Baldramsdorf und Spittal/Drau (Beschäftigungsausmaß 15,4 Wochenstunden)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen KABEG Management, Klinikum Klagenfurt

Allgemein öffentliches Krankenhaus Spittal/Drau: Primararzt/Primarärztin für Radiologie

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Gemeinde Dellach, der Gemeinde Ferndorf, der Gemeinde Steindorf

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fresach (vereinfachtes Verfahren)

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, in der Gemeinde Keutschach

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Stadt Villach: Mobilnetz Magistrat Villach – Berichtigung

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung in 9772 Dellach/Drau Nr. 184, 185, 187; Erneuerung von Badezimmereinheiten in 9020 Klagenfurt, Luegerstraße 31-37

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Erneuerung von Badezimmereinheiten in 9373 Klein St. Paul, Bundesstraße 18a-18e

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangt ab dem Wintersemester 2020/2021 folgende Planstelle zur Besetzung:

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Elementare Musikpädagogik an den Musikschulen Gmünd, Krems, Rennweg, Baldramsdorf und Spittal/Drau (Beschäftigungsausmaß 15,4 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Elementare Musikpädagogik durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 6) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, deutsche Sprachkenntnisse müssen für die Unterrichtstätigkeit gegeben sein und die Bewerber/innen den Führerschein der Klasse B besitzen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 16. Oktober 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber/innen, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind in das Auswahlverfahren bei Karenzvertretungen (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Markus M e l c h e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das KABEG Management gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den Bereich Field Support

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Physikerin/Physiker

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. September 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Allgemein öffentliches Krankenhaus Spittal/Drau
Billrothstraße 1, 9800 Spittal an der Drau**

Am A. ö. Krankenhaus Spittal/Drau gelangt folgende Stelle ab 1. Februar 2021 zur Besetzung:

Primararzt/Primarärztin für Radiologie

Das A.ö. Krankenhaus Spittal/Drau leistet mit mehr als 500 Beschäftigten, 210 Betten, über 12.500 stationär aufgenommenen sowie 55.000 ambulant behandelten Patientinnen und Patienten pro Jahr einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesundheitsversorgung im zweitgrößten Bezirk Österreichs.

Die Abteilung für Radiologie deckt sämtliche Belange der bildgebenden Diagnostik am A. ö. Krankenhaus Spittal/Drau ab und betreibt Radiologie mit Schwerpunkt auf muskuloskelettaler und onkologischer Radiologie sowie die gesamte radiologische Abklärung der Mamma. Dafür stehen Sonographie, Computertomographie sowie Magnetresonanztomographie zur Verfügung. Im interventionellen Bereich werden Gewebeentnahmen, Absaugung von Abszessen und Thermoablationen durchgeführt.

Wir bieten:

- Ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld
- Attraktive Arbeitsbedingungen in einem modernen und bestens ausgestatteten Krankenhaus, eine familiäre Arbeitsatmosphäre sowie interessante Fortbildungsmöglichkeiten
- Persönliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Ihre Tätigkeit erfordert keine Nacht-, Sonn- oder Feiertagsdienste
- Möglichkeit einer Privatordination für bildgebende Diagnostik (CT, MRT)
- Möglichkeit, einen Ersten Oberarzt/eine Erste Oberärztin ins Team mitzubringen
- Familienfreundliches Umfeld in einer der lebenswertesten Regionen Österreichs („Arbeiten, wo andere Urlaub machen“)

Gehalt:

Für diese Position gilt als Grundlage das ks-Schema des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes, eine Überzahlung ist abhängig von Ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung. Durch die Möglichkeit, eine Privatordination zu betreiben, erwarten Sie äußerst attraktive Zusatzverdienstmöglichkeiten.

Bewerbungsfrist: 30. November 2020

Bei Interesse und Fragen wenden Sie sich bitte an:
 MD Dr. Gerald Bruckmann, MAS, A.ö. Krankenhaus Spittal/Drau, Billrothstraße 1, 9800 Spittal/Drau Tel.: +43 4762 622-0, E-Mail: g.bruckmann@khspittal.com
 Dort arbeiten, wo andere Urlaub machen.

Spittal an der Drau, am 24. September 2020

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2020, Zl. 03-Ro-131-1/29-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 2. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

31/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 245, KG Auen, im Ausmaß von 4.047 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

35/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 660/2, KG Auen, im Ausmaß von 403 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

49/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 503/2, KG Vordergumitsch, im Ausmaß von 74 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

9/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 49/1, KG Priel, im Ausmaß von 3.773 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Dellach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2020, Zl. 03-Ro-14-1/12-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 20. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

4/2020 eine Teilfläche von ca. 608 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstückes Nr. 1857/2 und 1858/1, alle KG Dellach, in Grünland-Lagergebäude (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Ferndorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2020, Zl. 03-Ro-27-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 30. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 856/2, KG Ferndorf, im Ausmaß von 200 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

6/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1539, 1599, 1602/1, KG Ferndorf, im Ausmaß von 708 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1437/17, KG Ferndorf, im Ausmaß von 3.117 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Kleingartenanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

10a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1056/2, KG Ferndorf, im Ausmaß von 102 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

10b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1056/2, KG Ferndorf, im Ausmaß von 34 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

12a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1437/17, KG Ferndorf, im Ausmaß von 2.759 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Grünland – Kleingartenanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

12b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2323/1, KG Ferndorf, im Ausmaß von 368 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Kleingartenanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

13a/2020 die Flächen bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 2323/2, 2323/3, 2323/4, KG Ferndorf, im Ausmaß von 2.153 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Kleingartenanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

13b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1437/17, KG Ferndorf, im Ausmaß von 819 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Grünland – Kleingartenanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. September 2020, Zl. 03-Ro-115-1/6-2020, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 6. April 2017 und vom 27. Mai 2020, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 212/7, KG Stiegl, im Ausmaß von 1.021 m² von derzeit Grünland – Garten in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

2/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 566/1, KG Steindorf, im Ausmaß von 3.554m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fresach (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Gemeinde Fresach hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1000/3, KG Fresach, im Ausmaß von 1.500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen hat mit Beschluss vom 16. Juli 2020 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 274/72, KG Mauthen, im Ausmaß von ca. 2.191 m² und

einer (Teil-)Fläche des Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 2213 und 158/2, je KG Würmlach, im Ausmaß von ca. 925 m²

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Keutschach am See

Der Gemeinderat der Gemeinde Keutschach am See hat mit Beschluss vom 2. Juli 2020 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A24 auf dem Grundstück Nr. 190/6, KG Plescherken, im Ausmaß von ca. 1.109 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 24. September 2020, GZ: SV21-ALL-1508/2020 (014/2020), betreffend die Verfügung von Voraussetzungen für die Betreuung des Rennbahngeländes in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmegesetz), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Betreten der als „Rennbahngelände“ bezeichneten Fläche in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan samt deren Zugangsbereichen (Gst. Nr. 572/1, 572/12 und 619/1 der KG 74528 St. Veit an der Glan) ist unter den in den folgenden Absätzen normierten Voraussetzungen zulässig; bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen ist das Betreten untersagt.

(2) Die Konsumation von alkoholhaltigen Getränken ist untersagt.

(3) Es ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen; diese Verpflichtung gilt nicht während der für die unmittelbare Konsumation von Speisen und Getränken erforderlichen Zeit sowie für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung bilden gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmegesetz eine Verwaltungsübertretung und sind nach der zitierten Bestimmung mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 11. Oktober 2020 außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 24. September 2020

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Magistrat der Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Berichtigung
Dokument-ID: 88169-01
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
Magistrat der Stadt Villach
Nationale Identifikationsnummer: 9110010937416
Rathausplatz 1, Villach
NUTS-Code: AT
9500
AT
Abschnitt II: Gegenstand
Bezeichnung des Auftrags: Mobilnetz Magistrat Villach
Referenznummer der Bekanntmachung: 115/20
CPV-Code Hauptteil: 64213000
CPV-Code Zusatzteil: RC04

Villach, am 17. September 2020

**Magistrat der Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Berichtigung
Dokument-ID: 88169-02
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
Magistrat der Stadt Villach
Nationale Identifikationsnummer: 9110010937416
Rathausplatz 1, Villach
NUTS-Code: AT
9500
AT
Abschnitt II: Gegenstand
Bezeichnung des Auftrags: Mobilnetz Magistrat Villach
Referenznummer der Bekanntmachung: 115/20
CPV-Code Hauptteil: 64213000
CPV-Code Zusatzteil: RC04

Villach, am 17. September 2020

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Wohnanlage in 9772 Dellach/Drau Nr. 184, 185, 187, 3 Wohnhäuser mit 26 Wohneinheiten, thermisch zu sanieren.

EZ 342, Parz.Nr. 603/1, 603/2, 603/4, 603/6, KG 73103 Dellach im Drautal

Erfüllungsort: 9772 Dellach/Drau
Erfüllungszeitraum: Winter 2020/2021 - Winter 2022/2023

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 15. Oktober 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. September 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H beabsichtigt die Erneuerung von 24 Badezimmereinheiten in der Wohnanlage Luegerstraße 31-37, 9020 Klagenfurt.

EZ 1115, Parz.Nr. 105/1, KG 72195 Waidmannsdorf

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2021 - Winter 2021/2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Sanitärinstallationen/Heizung (inkl. Baumeister-, Fliesenleger-, Maler-, Trockenbau- und Tischlerarbeiten)

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 15. Oktober 2020, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 9.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, Email: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. September 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt die Erneuerung von 22 Badezimmereinheiten in der Wohnanlage Bundesstraße 18a -18e, 9373 Klein St. Paul.

EZ 103, Parz.Nr. 133/6, 137/1, KG 74115 Klein St. Paul

Erfüllungsort: 9373 Klein St. Paul

Erfüllungszeitraum: Winter 2020/2021 - Sommer 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Sanitärinstallationen/Heizung (inkl. Baumeister-, Maler- und Trockenbauarbeiten); Fliesenleger

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 15. Oktober 2020, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. September 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im August 2020

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat August 2020 vorläufig 108 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,4%, im Vergleich zum Juli 2020 (108,2 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,2% gesunken.

Der Index ohne Saisonwaren verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 0,2% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,3% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Juli 2020 -1,6%, gegenüber dem August 2019 errechnet sich eine Veränderung um 5,1%.


Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Restaurants und Hotels“ mit 3,2% am stärksten, gefolgt von „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ mit 2,4%, sowie „Verschiedene Waren und Dienstleistungen“ mit 2,4%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen	August Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	119,6
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	130,9
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	144,7
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	152,3
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	199,2
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	309,5
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	543,2
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	692,2
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	694,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	105,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	116,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	128,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	132,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	138,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	184,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	306,4

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat August 2020 wurden am Donnerstag, 17. September 2020 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---